

**PRAXISTIPPS** | Zur Aufbewahrung der Unterlagen müssen Sie Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden.
- Erleichterungen gelten seit 01.01.2017 bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen: Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit Versand der Rechnung.
- Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Für die Pflicht zur Aufbewahrung müssen Sie eine Rückstellung in Ihrer Bilanz bilden. Wie Sie diese richtig ermitteln, steht in ASR 1/2007, Seite 5.

#### IHR PLUS IM NETZ

Übersicht und Beitrag auf [asr.iww.de](http://asr.iww.de)



#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2019“ auf [asr.iww.de](http://asr.iww.de) → Abruf-Nr. 45626883
- Beitrag „Rückstellungen bilden und Fristen einhalten“, ASR 1/2007, Seite 5

#### Arbeitsverhältnisse

### Verspäteter Lohn: Keine Pauschale von 40 Euro für Arbeitnehmer

| Ein Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB, wenn ihm sein Entgelt zu spät ausgezahlt wird. Mit diesem (endgültigen) Urteil widerspricht das BAG beiden Vorinstanzen, dem ArbG und dem LAG Düsseldorf. |

§ 288 Abs. 5 BGB sei zwar grundsätzlich anwendbar, wenn sich der Arbeitgeber mit der Zahlung von Arbeitsentgelt in Verzug befindet. Allerdings habe § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG Vorrang. Die Vorschrift schließe als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch für Rechtsverfolgungskosten in erster Instanz aus, sondern auch einen entsprechenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Damit bestehe auch kein Anspruch auf die Pauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB (BAG, Urteil vom 25.09.2018, Az. 8 AZR 26/18, Abruf-Nr. 204594).

**PRAXISTIPP** | Das LAG Köln hatte 2016 wie das LAG Düsseldorf – pro pauschalen Schadenersatz – entschieden (LAG Köln, Urteil vom 22.11.2016, Az. 12 Sa 524/16, Abruf-Nr. 190516; ASR 3/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44510878). Nach dem BAG-Urteil dürften künftige Klagen kaum Aussicht auf Erfolg haben.

BAG schiebt den Riegel vor